

nach Amerika entflohenen und seither dort lebenden Sohn derselben; von den Eltern des Verschollenen als Sohn anerkannt, heiratete er bald darauf ein Mädchen aus eng befreundetem Hause. Kurze Zeit nach der Eheschließung kam der Betrug durch die Heimkehr des wirklichen Gabriele M. ans Licht. Der Abenteurer entfloß."

Aus den vorstehenden Ausführungen geht mithin hervor, daß der defectus consensus, error circa personam, nach kanonischem Rechte und das Ehehindernis des Irrtums nach staatlichem österreichischem Rechte, abgesehen von der Ausnahme, die der can. 1083, § 2, n. 2 Cod. jur. can., bezw. der § 58 A. B. G. B. statuiert, in ihrer rechtlichen Auswirkung übereinstimmen (Haring, l. c. n. 5), was nicht auffallen kann, weil das österreichische Eherecht im Gegensatz zu neueren Eherechten anderer Staaten den religiösen Gefühlen und Vorschriften möglichst Rechnung tragen will, was eben mit der Zeit seiner Entstehung, 1. Juni 1811, zusammenhängt (Rößler, l. c. S. 3).

Ebenso ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, daß bisher die im Vorstehenden gegebene Auslegung der §§ 57 und 59 A. B. G. B. die übliche war, woraus man mit Recht schließen darf, daß dies auch der Wille des Gesetzgebers war, der daher eine Ausdehnung des § 57 auf den Irrtum über die bürgerliche Person des anderen Ehegatten ausschließen wollte mit Ausnahme des Falles, den § 58 berücksichtigt. Nun sollte man aber meinen, daß für den Richter der Wille des Gesetzgebers maßgebend sein müsse, nicht „die neuere Rechtsentwicklung in der Auslegung“. Gerade die allerneueste Zeit in Oesterreich beweist uns, daß man „der neueren Rechtsentwicklung in der Auslegung“ gegenüber größte Vorsicht zu beobachten hat, wie ja tatsächlich der Oberste Gerichtshof in Wien schon Gelegenheit hatte, „der neueren Rechtsentwicklung in der Auslegung“ gegenüber eine ablehnende Stellung einzunehmen.

Vinz.

Dr Josef Kettenbacher.

V. (Ein pffiffiger Laternanzünder bei einer gemüthlichen Eisenbahn.) Dreißig Lampen hatte der Laternanzünder einer Eisenbahnstation nach Vorschrift mit Petroleum zu versehen und täglich anzuzünden. Aber er denkt sich, es könnten auch weniger den Dienst genügend versehen. Deshalb überläßt er die „ungefährlichsten“ davon dem nächtlichen Dunkel und nimmt das so ersparte Del mit nach Hause, um sein eigenes Heim zu beleuchten. Zwei Jahre macht er es so, anscheinend ohne besondere Gewissensbisse und ohne dabei ertappt zu werden. Endlich will der Konfessarius hierin gründlich Ordnung machen; doch ist er in starker Verlegenheit. Der Mann scheint ihm die leidige Gewohnheit nicht recht aufgeben zu wollen. Ueberdies scheint ihm proxima ad furtum occasio vorzuliegen, der der Angestellte immer wieder erlegen ist. Dazu das scandalum datum, da dessen Kinder um die ominöse Herkunft des Brennstoffes wissen. Ganz dunkel aber ist ihm, was er als Schadenersatz an den Staat fordern solle, da das Petroleum in dieser Zeit sechsmal im Preise gestiegen ist.

Zur Behebung der ersten Schwierigkeit wäre es sehr wichtig, zu wissen, wie sich der Mann bisher sein Verhalten im Gewissen zurecht gelegt hat. Hat er das entwendete Del als eine billige *compensatio* zur Aufwertung seines vielleicht sehr mageren Gehaltes betrachtet? Oder hielt er die einzelnen Diebstähle für Kleinigkeiten, ohne zu bedenken, daß sie *per coalescentem materiam* mit der Zeit schwere Erfassungspflicht nach sich ziehen könnten, ja, daß durch sein planmäßiges Vorgehen in dieser Sache jeder für sich, schon schwer sündhaft geworden sind? Mit einem Worte: Hatte er das Bewußtsein einer schweren Sünde oder wenigstens einer schweren Verpflichtung zur Rückerstattung oder nicht? Das letztere wäre besonders dann möglich, wenn solche Diebstähle auch von anderen Kameraden ohne besonderes Bedenken ausgeführt worden wären. In diesem Falle könnte ihn der Konfessarius in *bona fide* lassen, wenn gar keine Hoffnung auf Erreichung einer Gesinnungsänderung besteht, *ne fiat peccatum, quod impedi non potest, in tota sua gravitate formale*. Freilich sollte der Beichtvater auch da nicht unterlassen, ihn zur Aufgabe seines Diebstahls zu bewegen, indem er besonders auf das unheilvolle Beispiel hinweist, das er da seinen Kindern gibt, aber ohne die ganze Schwere der Verpflichtung zu drängen. Ein weiterer Grund, der geeignet ist, Eindruck zu machen, wäre der Hinweis auf die Gefahr der Entlassung bei Entdeckung, wodurch seine ganze Familie ins Elend geraten könnte.

Daß es sich hier schon *ratione furti* um eine *causa gravis* handle, ist klar. Denn kommt auch hier gegenüber dem Staat nur die *materia absolute gravis* (can 30, Nota) in Betracht, so kann doch nicht geleugnet werden, daß diese in unserem Falle im Laufe der Zeit erreicht wurde. Liegt nun volle Erkenntnis dieser Schwere vor, so kann der Beichtvater nicht schweigen, sondern muß vom Schuldigen unbedingt Einstellung der Diebstähle, Schadenersatz und *reparatio scandali* im Kreise der Familie fordern. Geht der Schuldige aufrichtig auf diese Forderung ein, so besteht kein Hindernis, ihm die Losprechung zu erteilen. Es liegt nämlich kein Grund vor, an der Aufrichtigkeit dieses Versprechens bloß wegen der früheren Rückfälle zu zweifeln; denn diese hatten wohl mehr in der mangelnden Erkenntnis des Ernstes der Pflicht als im Mangel der Aufrichtigkeit ihren Grund. Auch eine Verschiebung der Losprechung aus erzieherischen Gründen scheint hier weniger nötig, als es etwa bei *peccata contra sextum* sein mag, weil beim Diebstahl die Sünde weniger von einer oft plötzlich aufsteigenden *passio* als von dem planmäßig vorgehenden Willen abhängt, der Wille aber durch ernste Reue und Vorsatz hinlänglich gefestigt erscheint.

Schwieriger ist es mit der Höhe des Schadenersatzes, da dessen Bestimmung mit den Fragen der Aufwertung innigst zusammenhängt. Als *possessor malae fidei* trifft ihn die ganze Schwere der Verpflichtung. Nicht Geld, sondern Sachwert hat er entwendet, und darum muß er auch an und für sich den gleichen Sachwert zurückgeben. Will er nun diese Schuld in Geld erstatten, so ist es klar, daß sich die Höhe des Geldes

nach dem gegenwärtigen und nicht nach dem vergangenen Preis der Ware richten muß. Es kann dagegen nicht eingewendet werden, daß er so vielleicht schlechter dazukommt, als wenn er seinerzeit das Petroleum dem Staat abgekauft hätte. Das ist eben der Fluch der bösen Tat und es zeigt sich darin, daß sein Diebstahl nicht bloß eine Sünde, sondern auch eine unglückliche Spekulation war. Noch weniger gilt der Einwand, der Staat hätte ja keinen wirklichen Schaden vom Vorgehen des Angestellten gehabt, da auch sonst das Del, freilich an vorgeschriebener Stelle, verbrannt worden wäre. Dieser Einwand würde gelten, wenn sich die Pflicht der Wiedererstattung auf eine Schädigung des Staates stützen würde. Hier aber kommt, wenn durch das Sparen mit den Lampen wirklich nicht die Sicherheit leidet, nur der Titel der Entwendung fremden Eigentums in Betracht. Ist auch das zu Hause verwendete Del durch Sparen mit dem zur Verfügung gestellten erübrigt, so ist es doch Sparen mit fremdem Del; und das Ergebnis eines solchen Sparens bleibt zur Gänze im Besitz des Eigentümers der Sache, mit der gespart wird, und der Sparer hat nicht einmal Anspruch auf eine anerkennende Prämie, weil es gegen die Vorschrift geschehen ist.

Der Umstand, daß der Staat keinen eigentlichen Schaden erlitten hat, könnte höchstens als Milderungsgrund in Betracht kommen, wenn sich der Angestellte wirklich in drückender Notlage befindet und deshalb nur schwer in der Lage wäre, das veruntreute Gut zu erstatten.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

VI. (Sakramentenempfang einer Konvertitin vor Empfang der absolutio a censuris in foro externo.) Eine Frau aus dem Volke ist zur Rückkehr in die Kirche rite vorbereitet worden; auch die Vollmacht zur absolutio a censuris in foro externo ist beim Seelsorger bereits eingelangt. Es wurde nicht vergessen, die Frau aufmerksam zu machen, daß sie erst nach dieser absolutio die Sakramente empfangen könne. Die Frau aber scheint die Bedeutung dieser Belehrung nicht recht erfaßt zu haben. Denn sie geht trotzdem kurz vor der formellen Absage ihres Irrtums bei jenem Sekretär zur Beichte, der die Absolutionsvollmacht unterschrieben hatte, und am darauffolgenden Sonntag, dem Mittersonntag, findet sie sich mit den übrigen katholischen Müttern bei der Kommunionbank ein, wo jener Priester die Kommunion austellt, der ihr den Konvertitenunterricht erteilt hatte. Der Priester, der in der ersten Ueberraschung zweifelt, ob er wirklich die Konvertitin vor sich hat, reicht ihr trotz seiner sich dagegen erhebenden Bedenken die Kommunion, weil er von ihrer bona fides überzeugt ist und Aufsehen vermeiden will. War nun die dieser Frau im Beichtstuhl ohne Zweifel erteilte Losprechung gültig? War es recht, ihr die Kommunion zu spenden?

Zur Lösung dieser Fragen ist zunächst die Jurisdiktion des Beichtvaters und dann das Hindernis der Exkommunikation für die Spendung der Sakramente in Untersuchung zu ziehen. Da alle Sünden, auf welche die Strafe der Exkommunikation gesetzt ist, dadurch zu peccata reservata werden (can. 2246, § 3), ist es klar, daß auch die Häresie ein peccatum